



CLUB DER
DEUTSCHEN MEISTER
UND DER FREUNDE
DES BADMINTONSPORTS E.V.

Satzung
„Club der Deutschen Meister
und der Freunde des Badminton Sports e.V.“

**in der aktuellen Fassung, die am 05.10.2016
bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung
in Mülheim an der Ruhr beschlossen wurde**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen
„Club der Deutschen Meister und der Freunde des Badmintonsports“.
- 2.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
**„Club der Deutschen Meister
und der Freunde des Badmintonsports e.V.“**.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Badmintonsports in Deutschland.
- 2.) Zweck ist außerdem, zur Bildung und Erziehung, besonders auch der Jugend, beizutragen und Kontaktpflege der deutschen Meister untereinander sowie der Freunde und Förderer des Badmintonsports zu betreiben.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Auslagererstattung gem. § 8, Ziffer 7 dieser Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Badminton-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Jede natürliche Person, die eine Deutsche Meisterschaft in den Altersklassen im Seniorenbereich (O18/O19 aufwärts) im Badminton sport gewonnen hat, hat automatisch das Recht zur Mitgliedschaft.
- 2.) Andere natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nach schriftlichem Antrag durch Entscheidung des Vorstandes als Mitglieder aufgenommen werden.

- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Austritt aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist.
- 4.) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- 5.) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- 7.) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
- 8.) Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen von maximal 100,- € jährlich erhoben werden.
- 2.) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Clubs der Deutschen Meister und der Freunde des BadmintonSports e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung oder durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen wurden.
- 2.) Folgende Aufgaben bleiben nur ihr vorbehalten:
 - a) den Vorstand zu wählen,
 - b) den unter a) gewählten Amtsträgern auch vor Ablauf der Amtszeit das Vertrauen zu entziehen,
 - c) Änderungen der Satzung zu beschließen,
 - d) den Haushalt zu genehmigen
 - e) die Entlastung des Vorstands vorzunehmen,
 - f) den Zweck des Vereins zu ändern,
 - g) die Auflösung des Club zu beschließen.
- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5. der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 4.) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 6.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit der Begründung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen einer längeren Vorlaufzeit und sind bis zum 31. Januar im Jahre der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu schicken.
- 7.) Gegenstände zur Beschlussfassung können nach Einladung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt vor allem für sogenannte Dringlichkeitsanträge, bei denen die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nach Behandlung auf der bevorstehenden Mitgliederversammlung gebietet. Ob ein solcher Antrag ein Dringlichkeitsantrag ist oder nicht, hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3. der abgegebenen gültigen Stimmen zu befinden.

Eine Satzungsänderung ist im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages nicht zulässig, dies gilt ebenso für andere Beschlüsse von ähnlich einschneidender Bedeutung für den Verein und das Vereinsleben wie z. B. Wahl, Entlastung, Beitragsfestsetzung, Darlehensaufnahme, Zustimmung zur Grundstücksveräußerung oder Grundstücksbelastung und Auflösung.

- 8.) Dringlichkeitsanträge zur Veränderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- 9.) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 10.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 11.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) zum erweiterten Vorstand gehören die Referenten/innen für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Projektorganisation, Verwaltung und eventuell weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben.

Der Vorstand des Vereins wird gebildet aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende sein Vorstandsamt jedoch nur ausüben, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 3.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 4.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 7.) Die Tätigkeit als Vorstandmitglied hat ehrenamtlich zu erfolgen. die Auslagen in der Ausübung des Amtes sind entsprechend zu erstatten und regeln sich nach der Finanzordnung des Deutschen Badminton-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Protokollierung von Beschlüssen

- 1.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung bzw. Sitzung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 2.) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4. zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 9/10. der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3. der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die in der Einladung anzukündigen ist, mit einer Mehrheit von 9/10. der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Badminton-Verband e.V. mit Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- 4.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.